

**Gebührenordnung der Universität Heidelberg
für den Magister-Studiengang Internationales Recht
(Abschlussziel: Master of Laws in International Law (LL.M. int.))**

vom 22.12.2009

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 13 Abs.1 Landeshochschulgebührengesetz vom 1.Januar 2005 (GBI S.1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBI. S. 435, 457), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBI. S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 15.12.2009 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 22.12.2009 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg erhebt Studiengebühren für das Studium im Magister-Studiengang Internationales Recht (Abschlussziel: Master of Laws in International Law (LL.M. int.)). Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags nach § 12 Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Studiengebühr

Die Studiengebühr beträgt 3750,- Euro pro Semester.

§ 3 Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang beantragt oder wer bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 5 Ratenzahlung

In begründeten Fällen kann Studierenden auf Antrag Ratenzahlung gewährt werden. Die Entscheidung über einen Antrag auf Ratenzahlung trifft die Studiengangsleitung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die Ihr Studium seit dem Sommersemester 2010 aufgenommen haben.

Heidelberg, den 22.12.2009

Prof. Dr. rer. nat. Bernhard Eitel
Rektor